

sich verlocken, trinkt das schwarze Gebräu in einem Zuge hinunter, spült sich den Mund aus und fordert seinen bitter verdienten Lohn. Doch der vordem so noble Kamerad weigert sich dessen und der Streit kommt vor das Forum des gestrengen Konviktsdirektors. Dieser entscheidet für Ungültigkeit des Vertrages, weil der Minderjährige sich nicht rechtlich verpflichten konnte. War dies recht? War es erzieherisch?

Gewiß war das wenig gustlöse Geschäft von Anfang an ungültig, da es gegen die guten Sitten verstieß. Denn Tinte kann, wenn die Speisewege auch nur kleine Risse aufweisen, durch die sie in den Blutkreislauf gelangen kann, schwere Vergiftung zur Folge haben. Es wäre deshalb nur recht gewesen, wenn der Direktor das Geschäft vor Ausführung der „schwarzen Tat“ inhibiert hätte. Die Buben freilich werden kaum an diese Gefahr gedacht haben, sondern nur an den Ekel, den solch unerquicklicher Saft dem Trinkenden bereiten mußte.

Ein anderes Gesicht aber zeigt das Geschäft nach der heldenmütigen Ueberwindung dieses Ekels. Da konnte sich das arme Opfer mit Recht auf die *contractus innominati* berufen und sagen: „Feci; ergo des!“ War es auch keine volkswirtschaftlich besonders schätzbare Handlung, so war es doch eine Leistung, zu der sich der Mensch in der Regel nur durch die Hoffnung auf entsprechendes Entgelt und selbst da nur schwer entschließt, da schon ein guter Magen und starke Nerven dazu gehören.

Und das staatliche Gesetz kommt dem breitmauligen Versprecher auch nicht zu Hilfe. Denn ganz abgesehen davon, daß diese hochlöblichen Gesetze wohl kaum für derartige Studentenstreiche ausgedacht sind — *minima non curat praetor* — heißt es im § 110 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich: „Ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“ Hier aber handelt es sich offenkundig um frei verfügbares Taschengeld. Der gestrenge Herr Direktor möge deshalb ruhig in sich gehen. Rechtlich war seine Entscheidung nicht begründet; aber auch pädagogisch nicht. Das natürliche Rechtsgefühl der Studenten mußte dadurch verletzt werden. Beide Buben haben gewiß eine Strafe verdient, damit sie künftig von so unvernünftigen und gefährlichen Experimenten absehen. Die größere Strafe aber verdiente ohne Zweifel der ältere, profige Kamerad; und die gerechteste, wenn auch nicht hinreichende Strafe wäre eben die Erfüllung seines Versprechens gewesen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VIII. (**Tagesmesse und Seelenmesse.**) Sergius, ein Freund der Liturgie, hat sich die Mahnung der *Constitutio Pius X.* „*Divino afflatu*“, daß die *Missae de Tempore* wieder zu Ehren kommen sollen, zu Herzen genommen. Nicht nur an allen *Feriae Quadragesimae*, *Quatuor Temporum*, II *Rogationum* und *Vigiliae*, auf welche ein *Offizium duplex*

majus oder minus oder semiduplex fällt, liest er nach dem Decr. S. R. C. 22. Mart. 1912 (Acta Ap. Sed. vol. IV, pag. 274) immer die Missa de Feria, sondern auch an den Feriae Adventus, Temporis Paschalis und sogar per annum, wenn kein duplex, semiduplex oder simplex darauf fällt. Eine Ausnahme macht er nur, wenn er genötigt ist, eine Missa cantata de Festo occurrente oder de Requiem zu halten. Private Requiem-messen liest er nie, außer wenn er „in die obitus seu depositionis“ es nicht vermeiden kann. Dasselbe beobachtet er bezüglich der Missae votivae.

Silvius dagegen ist ein Freund der armen Seelen. So oft die Rubriken es gestatten, liest er nicht nur, wenn er Stipendien mit Intentionen pro defunctis, sondern auch pro vivis, z. B. pro infirmis, ad intentionem dantis u. dgl. erhalten hat, die Missa de Requiem, um den armen Seelen im Jenseiter die deprekatorischen Gebete dieses Messformulars zuzuwenden.

1. Was ist von der Praxis des Sergius zu halten?

2. Was ist von der Praxis des Silvius zu halten?

Um diese Fragen richtig lösen zu können, ist zuerst eine Vorfrage zu beantworten: Welche Verpflichtung übernimmt der Priester bei der Annahme eines Stipendiums?

Die Intention dessen, der das Stipendium gibt, ist die Bitte um die Zuwendung des fructus specialis der heiligen Messe nach seiner Meinung. Der Priester, der das Stipendium annimmt, ist vertragsmäßig verpflichtet, diesen fructus specialis nach der Meinung des Stipendiengebers zuzuwenden (Quarti, in Rubr. Miss. App. de Sacrif. Miss., quaest. II, punct. 8). Die Unterlassung der Applikation ist eine schwere Sünde und verpflichtet zur Restitution (Quarti l. c., quaest. IV, punct. 1).

Wenn der Priester diesen fructus specialis nach der Meinung des Stipendiengebers zuwendet, so erfüllt er seine Pflicht ganz, falls er nicht noch besondere, mit der Intention verknüpfte Bedingungen übernommen hat.

Dieser fructus ist, wie Benedikt XIV. (de Sacrif. Miss. lib. II. cap. XIII, n. 20) sagt, ein internus, „de quo nihil unquam minuitur quique, si applicetur, semper operatur, dummodo nullum obstat impedimentum; quem Missae fructum supra diximus ex opere operato.“ Der selbe wirkt unabhängig von der Andacht des Priesters und dem Messformular. Der heilige Thomas (in 4. sent., dist. 45, quaest. II, art. 3, quaestiuncula 1, ad 5) sagt diesbezüglich: „Ex parte sacrificii Missa aequaliter prodest defunctis, de quocumque dicatur“ und Truginellus (Resol. dubitat. de Miss. Def. I, n. 1, in App. ad Opera Gavanti, edit. Romae 1736, tom. I, pag. 1349): „Ex parte Sacrificii, id est consecrationis, oblationis et sumpcionis, seu ex parte repraesentationis Sacrificii Christi in Cruce, quod appellatur valor essentialis Missae ex parte operis operati, omnes Missae, sive de Sancto, sive de Dominica aut de Feria aut de Requiem, sunt aequalis valoris, cum in qualibet earum idem sit Sacrificium et Sacramentum.“ Auf die Frage: „An liceat

Sacerdotibus uti paramentis nigris et celebrare Missam de Requiem, ut satis faciant obligationi, quam susceperunt celebrandi pro vivis?“ antwortete die S. R. C.: „Affirmative, quando non diverse praescripserit, qui dedit eleemosynam“. 29. Nov. 1856 (Mühlbauer, Decc. auth. tom. I, pag. 324, n. 10).

Hat der Priester bei der Annahme des Stipendiums mit der Intention pro defuncto oder defuncta die Verpflichtung übernommen, die heilige Messe auf einem privilegierten Altar zu lesen, so war er früher verpflichtet, wenn die Rubriken es erlaubten, eine Missa de Requiem zu lesen (S. Congr. Indulg. Decc. auth. 11. Apr. 1840, n. 281, 2^o et 3^o; 22. Febr. 1847, n. 339, 1^o et 2^o, 2. Maj. 1852, n. 957, 5^o). Nach dem Decc. S. Congr. S. Off. (20. Febr. 1913, Acta Ap. Sed. vol. V, pag. 122) wird dieses nicht mehr sub poena nullitatis gefordert. Da bei der Zunahme der Bitten der Gläubigen, wie die S. Congr. in der Einleitung erklärt, um heilige Messen an privilegierten Altären es leicht möglich ist, daß die Nichterfüllung der Bedingung zum schweren Nachtheil der Seelen im Fegfeuer ausschlage, so habe die S. Congr. auf Bitten von verschiedenen Orten zur Erlassung der Bedingung sich bewogen gefühlt. Der Ausdruck „non amplius in posterum sub poena nullitatis requiri“ scheint schon darauf hinzudeuten, daß die S. Congr. nur ungern die Bedingung habe fallen lassen, was auch der Nachsatz klar zu erkennen gibt: „id tamen“ (nämlich die Celebration der Missa de Requiem) „laudabiliter fieri, cum licet et decet, pietatis gratia erga defunctum“. Wenn der Priester nicht an einem privilegierten Altar celebriert, so sündigt er schwer contra justitiam, weil er in re gravi den Vertrag nicht hält, „in grave purgantium animarum detrimentum“ (Worte des Decretum S. Congr.; Quarti l. c., pars I, tit. V, dub. 10).

Hat der Priester bei der Annahme des Stipendiums versprochen, nach der Intention eine votivmesse zu lesen an einem Tag, an dem dieselbe erlaubt ist, so ist er ex fidelitate verpflichtet, die votivmesse zu lesen; unterläßt er es ohne vernünftigen Grund, so sündigt er venialiter (Quarti l. c., tit. IV, dub. 11, Diana, Resol. mor. pars II, tract. XIV, resol. 31; Bonacina, Op. omn. tom. I, disp. IV, quaest. ultim., punct. VII, § 3).

In der Collectio der Decc. auth. von Gardellini (12. Sept. 1840, n. 4897, ad 7 Brugen.) wurde die Frage gestellt: Ob Priester ihrer Verpflichtung genügen, wenn sie an Tagen, an welchen Missae de Requiem et votivae erlaubt sind, für ein Stipendium mit der Intention: pro defunctis oder votiva in honorem alicujus mysterii vel Sancti, wenn die Stipendienggeber nicht ausdrücklich eine Missa de Requiem oder votiva verlangt haben, die Missa de Officio currenti lesen, und zwar gestützt auf die Rubr. Miss. tit. IV, de Missa vot. n. 3 und auf S. Alphonsus de Lig., Theol. moral. lib. VI, tract. 3, n. 422, wo derselbe diese Praxis eine communissima et probabilis sententia nennt. Die Antwort der S. R. C. lautet: „Ad 7. Affirmative quoad Missas pro Defunctis juxta generale Decretum diei 5. Aug. 1662“ (vorn im Missale

Rom. unter der Aufschrift „Urbis et Orbis. Cum occasione etc.); „in reliquis negative, et quoad praeteritum unusquisque consulat suae conscientiae“. Die Antwort scheint ziemlich dunkel zu sein, da in dem zitierten Decr. gen. nur vom Festum duplex die Rede ist, an welchem die Missa de Requiem verboten ist, und dann die Missa de Officio currenti statt derselben erlaubt wird. Uebrigens ist das Decr. in Brugen. in die neue Collectio unter n. 2814 zwar aufgenommen, aber das Dub. mit der Resp. ad 7. ist mit anderen Dubia nicht aufgenommen. Es dürfte somit wohl nicht mehr in Geltung sein. Dagegen zitiert Lehmkühl (Theol. mor. vol. II, n. 201) aus dem „folium periodicum pro unione sacerdotum Oenipontana“ einen Auszug aus „litterae privatae S. R. C. mentem aperientes“ (15. Apr. 1876), nach welchem, wenn der Stipendienggeber nur in genere eine „Missa sive in honorem alicujus Sancti sive pro defunctis“ verlangt hat, ohne eine Missa votiva oder de Requiem zu intendieren, in beiden Fällen durch die Missa diei currentis genügt werde, auch wenn die Missa votiva oder de Requiem erlaubt sei. Dies dürfte gegenwärtig wohl allgemein angenommen sein.

Auf das dubium: „Sacerdos, cui erogatur elemosyna ad celebrandam Missam pro uno vel pluribus defunctis, aut votivam in honorem alicujus Mysterii, Beatae Mariae Virginis vel Sancti, satisfacitne obligationi suae Missam faciendo Officio conformam, cum aliunde petitam Missam ritus diei non permittat, dummodo applicet juxta intentionem dantis elemosynam?“ antwortete die S. R. C.: „Affirmative; sed consultius est, ut quantum fieri possit, intentioni elemosynam erogantis satisfiat per Missam, vel de Requie vel votivam“ (13. Jun. 1899, n. 4031, IV. Plurium Dioecesium.). Darnach ist die Celebration einer Missa de Requiem oder votiva, wenn sie nicht strikte verlangt wird, nicht strenge Pflicht, aber geraten, dafür einen Tag zu suchen, an welchem die Missa erlaubt ist.

Ältere Autoren, wie Diana, Bonacina mit 24 anderen (a. a. O.) zitierten Autoren und auch Quarti rechtfertigen die Praxis, die Missa de Officio currenti statt einer Missa votiva und de Requiem zu celebrieren, zunächst mit dem Verbote der Kirche, an Sonntagen und Duplexfesten eine Missa votiva oder de Requiem zu lesen, dehnen aber diese Entschuldigung auch auf die Simplicia aus und begründen es damit, daß der Priester bei einer Missa de Sancto eine größere devotio haben könne, als bei einer Missa de Requiem, und daß durch diese Andacht und die intercessio Sancti, dessen Messe gelesen werde, leicht ersetzt werden könne, was dem Stipendienggeber durch die nicht celebrierte Motiv- oder Requiemmesse abgehe. Sie fügen aber meistens bei, daß, wenn diese devotio von Seite des Priesters nicht vorhanden sei, er verpflichtet sei, die versprochene Motiv- oder Requiemmesse zu lesen.

Was nun die Praxis des Sergius angeht, so ist gewiß sein Eifer, die Missae de Tempore zur eigenen Erbauung zu lesen, sehr zu loben. Auch ist nicht zu tadeln, daß er sogar in Feriis per annum die Missa Dominicae praecedentis infra hebdomadam wiederholt, wenn er nicht

bestimmte Intentionen hat, die ein anderes Messformular verlangen. Nicht zu loben scheint aber zu sein, daß er eine Abneigung gegen die Missae de Requiem hat. Da gewiß in der Kirche, in der er täglich celebriert, ein Altare privilegiatum ist (nach can. 916 des Cod. jur. can. soll in jeder Cathedral-, Abbatial-, Kollegial-, Konventual-, Paröcial- und quasi-Paröcialkirche ein Altare privilegiatum signiert werden) und er wohl auch intentiones pro defunctis hat, so könnte er, wenn er an einer Feria per annum statt der Missa de Dominica eine Missa de Requiem in schwarzen Paramenten lesen wollte, einer armen Seele eine indulgentia plenaria zuwenden, wofür ihm diese arme Seele, wenn sie aus dem Fegfeuer erlöst ist, im Himmel dankbar sich erweisen würde. Wieviel dem Apostolischen Stuhl daran gelegen ist, daß Priester und Volk den armen Seelen zu Hilfe kommen, könnte Sergius aus den drei den Armenseelentag betreffenden Akten entnehmen, der Verleihung des Toties-Quoties-Ablasses, der drei heiligen Messen und der Erhöhung des Tagesoffiziums zu einem dupl. I. classis, dem jedes Fest weichen muß.

Silvius ist wegen seiner Vorliebe für die Missae de Requiem nicht zu tadeln, wenn er, wie er vorgibt, nur bestrebt ist, die Leiden der armen Seelen zu lindern, da er in keinem Punkte gegen die kirchlichen Vorschriften handelt. Wenn auch der heilige Thomas (I. c.) sagt: „Ex parte sacrificii Missa aequaliter prodest defuncto, de quocumque dicatur“, so fügt er doch bei: „ex parte tamen Orationum magis prodest illa, in qua sunt Orationes ad hoc determinatae.“ Benedikt XIV. (I. c. lib. III, cap. 23, n. 4) setzt hinzu: „ob hanc causam de quibusdam piis hominibus traditur, qui Missam pro defunctis quotidie celebrare voverunt, quem admodum S. Petrus Damianus testatur. Opusc. 34, cap. 5.“ (Derjelbe berichtet P. L. tom. 145, col. 588 sq., daß ein Mönch täglich die Missa de Requiem gelesen habe. Nach seinem Tode hätte die Schar der Teufel vor dem göttlichen Richter dies als Verbrechen gegen Gott und als Verachtung der kirchlichen Vorschriften ihm vorgeworfen. Da seien die Himmelkönigin und alle Chöre der Heiligen zu seiner Verteidigung herbeigeeilt und hätten ihn als ihren „Capellanus ac minister“ gepriesen, der ihnen durch die Feier der Seelenmessen gedient habe; auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau und der Heiligen sei er in ihre Gemeinschaft aufgenommen worden.) Benedikt XIV. fügt obigen Worten noch bei: „quae instinctu divino afflatuque facta fuisse putandum est, atque ideo nostris oculis cum admiratione suscipienda, non vero imitanda subjiciuntur.“

Träginellus (I. c. § VII) sagt: „Verum tamen est, quod si Sacerdos majori devotione non afficitur in dicenda Missa de Sancto aut de Feria, quam de Requiem, dicere debet Missam de Requiem pro defunctis, quibus obligatur . . . 1^o Quoniam Orationes Ecclesiae, quae ordinantur, in Missa de Requiem magis directe petunt et obtinere possunt desideratum effectum liberationis animarum e Purgatorio: ideo tunc caeteris paribus, utilior est Missa de Requiem. 2^o Et praeterea Orationes et alia, quae in Missa Defunctorum dicuntur, miseras

animarum in Purgatorio existentium clarius demonstrant, et circumstantes ad orandum etiam pro Defunctis magis excitare possunt.“

Wenn Silvius sogar auf Intentionen pro vivis schwarze Messen ließt, so ist auch dies nicht zu verurteilen. Daß dies von der S. R. C. als erlaubt erklärt wurde, ist schon oben bemerkt. Silvius kann auch die armen Seelen bitten, daß sie ihm helfen, den fructus ex opere operantis, der aus den Verdiensten der ganzen Kirche, in deren Dienst er steht, und aus seiner eigenen Andacht hervorgeht (Benedikt XIV. l. c., lib. II, cap. XIII, n. 20) zu vermehren. Als Beleg für die Probabilität dieser Meinung diene eine Stelle aus Suarez (disp. XLVII, sect. 2, n. 9). Bei der Beantwortung der Frage: „Orentne pro nobis animae purgatorii, possintque aliquid nobis de congruo mereri aut impetrare?“ führt er u. a. aus: „Illae animae sunt sanctae et carae Deo, nosque ex caritate diligunt et nostri recordantur, noruntque saltem generaliter ea pericula, in quibus versamur, et quantum indigeamus divina ope et auxilio, cur ergo non orabunt etiam, si alias suis poenis solvent, quod debent? . . . Neque etiam est incredibile, Ss. Angelos aliqua revelare illis animabus, quae hic fiunt a viventibus amicis vel alio titulo illis conjunctis, vel propter aliquod earum solatium, vel ut etiam in particulari pro nobis orent, vel sciant a nobis pro illis orari. Quae quidem omnia probabilia sunt, sed incerta . . . Unde practice non dubito, quia honeste possint a nobis orari animae illae, et quod possimus etiam fructum aliquem talium orationum, media illarum intercessione, sperare.“

Diese Meinung vertritt auch Quarti (l. c. tit. VIII, dub. 6). Eingehend behandelt die Frage P. Durst O. S. B. „Zur Frage der Armen-seelenanrufung“ im „Katholik“ 1918, S. 72 ff.

Trier, St. Matthias.

P. Petrus Döink O. S. B.

IX. (Sumptio von konsekrierten Partikeln nach der ablutio.)

Agnellus ließt die heilige Messe in einer Seitenkapelle einer größeren Kirche vor einem von den Gläubigen sehr verehrten Muttergottesbilde, an welchem Altar dieselben auch zu kommunizieren pflegen. Da das Allerheiligste in der Kapelle nicht aufbewahrt wird, pflegen die Kommunikanten sich bei Beginn der heiligen Messe zu messen. Der Meßdiener ist unterrichtet, nach der Zahl derselben dem Priester bei der Opferung in einer Schachtel die erforderlichen kleinen Hostien zu reichen. Agnellus nimmt die ihm dargebotenen Partikeln, legt sie auf die Patene und nach der oblatio auf das Korporale.

Bei der Austeilung der heiligen Kommunion bemerkt Agnellus, daß er eine Partikel zu wenig hat. Da er bei sich denkt, daß vielleicht der Meßdiener ihm eine Partikel zu wenig gereicht habe, so bricht er um keinen Kommunikanten übergehen zu müssen, die letzte Partikel.

Als er nach der ablutio digitorum und der Austrocknung des Kelches die Patene auf denselben legt, fühlt er, daß unter der Patene etwas klebt, und da er sie umwendet, findet er die bei der Austeilung fehlende konsekrierte Partikel. Nun ist er in Aengsten, was er mit derselben tun